

---

## Ausbildungszeit/Verkürzung zu Ausbildungsbeginn

Die Ausbildungsdauer beträgt für den Ausbildungsberuf MFA laut Ausbildungsverordnung drei Jahre.

Stichtag für den Ausbildungsbeginn ist der 1. August eines jeden Jahres. Das vertragliche Ende wäre dann nach drei Jahren am 31. Juli. Machen Sie Praxisurlaub im August? Dann empfehlen wir, den Ausbildungsbeginn nach dem Praxisurlaub zu terminieren. Eine verspätete Einstellung, ab Anfang November, führt zu einer Verschiebung des Prüfungstermins (Winterabschlussprüfung). Die Auszubildende wird dann in die laufende Berufsschulklasse eingeschult und muss den bisher versäumten Unterrichtsstoff nachholen.

Die Ausbildung endet im Normalfall mit Bestehen der Abschlussprüfung im Sommer und damit regelmäßig vor Ablauf des im Berufsausbildungsvertrag eingetragenen Endes (vertraglich wird immer eine dreijährige Ausbildungszeit eingetragen).

Wichtig: Bei Weiterbeschäftigung nach bestandener Abschlussprüfung, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, entsteht ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (vgl. § 24 BBiG).

**Eine Verkürzung zu Beginn der Ausbildung (§ 8 BBiG) um bis zu einem Jahr ist möglich:**

- für Abiturienten
- bei nachgewiesener Fachhochschulreife – schulischer Teil –
- bei Vorliegen einer abgeschlossenen berufsnahen Vorbildung (z. B. Ausbildung als Zahnmedizinische Fachangestellte, Tiermedizinische Fachangestellte oder Gesundheits- und Krankenpflegerin – wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der Kammer).

Die Verkürzung ist von den Vertragspartnern gemeinsam schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise rechtzeitig (in der Regel mit Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis, spätestens aber innerhalb des 1. Ausbildungsjahres) bei der Ärztekammer zu beantragen.

Darüber hinaus kann im späteren Ausbildungsverlauf eine vorzeitige Prüfungszulassung (§ 45 BBiG) beantragt werden, wenn die Leistungen der Auszubildenden den Prüfungserfolg schon zu einem früheren Zeitpunkt erwarten lassen. Das Sachgebiet Ausbildung informiert bei Interesse gern über die Voraussetzungen.

Die Mindestausbildungsdauer von 18 Monaten kann aber nicht unterschritten werden.